



KKSVDANKELSHAUSEN



Benutzungsordnung

für die Nutzung des Schützenhauses des KKSVDankelshausen v. 1927 e.V.

§1 Rauchverbot

Im gesamten Schützenhaus besteht ein absolutes Rauchverbot. Dieses umfasst alle Räume inklusive der Küchen und Sanitärräume im Obergeschoss, sowie alle Räume inklusive der Schießräume im Kellergeschoss. Bei Zuwiderhandlung kann der KKSVDankelshausen ein pauschales Reinigungsgeld von 300,00€ erheben.

§2 Verwendung und Verhalten in und um das Schützenhaus

Mieter dürfen die Räume und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Sie sind zu schonender Behandlung verpflichtet. Tischwäsche, Hand-, Geschirr- und Putztücher sind vom Mieter selbst mitzubringen. Ohne Genehmigung des KKSVD dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt werden. Mängel an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind dem KKSVDankelshausen bzw. seiner Beauftragten unverzüglich zu melden.

Das Poltern auf dem Gelände des Schützenhauses ist untersagt.

Das Schützenhaus befindet sich auf dem Grund eines Landwirtschaftlichen Betriebs. Somit ist mit Geruch oder Geräuschen von Tieren zu rechnen. Ebenso ist besonders in den Abendstunden Rücksicht auf die Tiere zu nehmen.

§3 Dekoration und Werbung

Der Mieter darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des KKSVD in das Schützenhaus einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt der KKSVD keine Haftung.

Jede Art von Werbung im Schützenhaus selbst und den dazugehörigen Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis des KKSVDankelshausen. Dies gilt im besonderen Maße für politische Werbung.

Es ist strengstens verboten Gegenstände, Plakate und so weiter mit Nägeln Reißzwecken, Schrauben oder ähnlichem Befestigungsmaterial an Wänden, Decken oder dem Mobiliar zu befestigen. Davon ausgenommen sind die vorhandenen Befestigungshaken. Das Befestigen mit geeignetem Klebeband ist mit dem Hausverwalter abzustimmen.

§4 Vermietung und Verbindlichkeit

Die Mietvereinbarung ist grundsätzlich verbindlich, wenn sie von beiden Seiten unterschrieben vorliegt. Eine Stornierung ist nur in beiderseitigem Einverständnis von Mieter und dem Vorstand des KKSVDankelshausen möglich. Bei einseitiger Stornierung durch den Mieter kann der KKSVDankelshausen auf Zahlung der Mietentgelte bestehen.

Der Vorstand des KKSVDankelshausen kann auf Antrag, im Einzelfall von dieser Regelung abweichen.

Die Entscheidung über die Verwendung des Schützenhauses obliegt dem KKSVDankelshausen. Mitvereinbarungen gemäß dieser Ordnung sind mit dem Verein zu schließen. Der Hausverwalter ist ermächtigt, eine Zu- bzw. Absage zu erteilen. Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Belegung.

Anmeldungen können max. 18 Monate im Voraus festgelegt werden. Das Datum der Anmeldung entscheidet über den Zuschlag. Eine Voranmeldung über einen längeren Zeitraum, ist aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bürger nicht möglich.

Gehen am selben Tag mehrere Anmeldungen ein, ohne dass die Reihenfolge des Einganges bekannt ist, entscheidet der Vorstand über die Vergabe.

§5 Bewirtschaftung

Es ist grundsätzlich untersagt, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Schützenhaus gaststättenähnlich zu benutzen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Vereins- und Familienfeste.

Bei Familien- und Vereinsfeiern hat sich die Eigenbewirtung auf den Mieter und seine Gäste zu beschränken.

Der Mieter ist verpflichtet Fassbier, über den KKSVDankelshausen zu beziehen. Alle anderen Getränke und Speisen bezieht der Mieter selbst.

§6 Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften

Der Mieter ist für seine Veranstaltung selbst verantwortlich. Er hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen.

Für Veranstaltungen von Vereinen oder Gesellschaften, auf denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung. Hiernach dürfen derartige Veranstaltungen an

Wochentagen nicht über 2.00 Uhr und an Samstagen sowie Sonntagen nicht über 3.00 Uhr hinausgehen.

Unabhängig von der Regelung unter Nr.3 ist bei allen Nutzungen ruhestörender Lärm zu unterlassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Nachtruhe ab 22.00 Uhr.

§7 Hausrecht

Der Vorstand des KKSVDankelshausen und seine Beauftragten, üben gegenüber dem Mieter des Schützenhauses das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt.

Den Anweisungen des KKSVDankelshausen ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann der KKSVDankelshausen die Veranstaltung sofort beenden. Eventuelle Schäden, die dem KKSVDankelshausen hierdurch entstehen trägt der Mieter. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Erstattung der Entgelte.

§8 Übergabe der Schlüssel und Verantwortlichkeit

Die im Rahmen der Vermietung zur Verfügung gestellten Räume im Obergeschoss werden dem Mieter vom Hausverwalter förmlich übergeben. Die Schlüsselübergabe ist mit Tag und Uhrzeit im Mietvertrag zu vermerken.

Die Nutzungsdauer beginnt mit Schlüsselübergabe und endet nach ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung mit der Schlüsselrückgabe und Übergabe der Räume an den Hausverwalter. Die Schlüsselrückgabe ist mit Tag und Uhrzeit im Mietvertrag zu vermerken.

Das Schützenhaus darf nur von den jeweiligen Mietern oder der für den Mieter verantwortlich handelnden Person geöffnet werden. Ebenso ist der Mieter für die gesamte Mietdauer selbst verantwortlich. Und hat nach der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass das Schützenhaus ordentlich verschlossen wird.

Nach der Veranstaltung überprüft der Hausverwalter gemeinsam mit dem Mieter die übergebenen Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Mobiliar auf eventuellen Verlust und Beschädigungen. Für Verluste oder Beschädigungen ist vom Mieter Ersatz zu leisten. Die verlorengegangenen oder beschädigten Gegenstände sind im entsprechenden Feld der Mietvereinbarung einzutragen und vom Mieter und Hausverwalter zu unterschreiben.

§9 Reinigung

Nach Benutzung sind das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände zu reinigen und geordnet aufzustellen. Die zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure, Treppen und Toiletten sind unter Benutzung geeigneter Reinigungsmittel, die vom Mieter selbst mitzubringen sind, feucht zu reinigen.

- Die Toiletten-und Handwaschbecken sind hygienisch sauber zu reinigen.
- Papierhandtücher sind aus den Papierkörben zu entfernen
- Die Theke, Tische und alle Abstellflächen sind feucht zu reinigen.
- Alle Mülleimer sind zu leeren und die Abfälle vom Mieter selbst zu entsorgen.

Reinigungsmittel für die Geschirrspülmaschine stellt der KKSVDankelshausen dem Mieter zur Verfügung.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Außenanlagen, soweit diese Verunreinigung aus der Benutzung des Schützenhauses durch den Mieter herrühren.

Bei festgestellter, unzureichender Reinigung hat der KKSVDankelshausen das Recht, auf Kosten des Mieters eine Nachreinigung durchzuführen. Die Kosten regelt die Entgeltordnung.

Möchte der Mieter das Schützenhaus nach der Feier nicht selbst reinigen, so kann der KKSVDankelshausen dieses gegen eine Gebühr übernehmen. Die Kosten regelt die Entgeltordnung. Hierzu informiert Sie der Hausverwalter. Der Müll ist in jedem Fall vom Mieter zu entsorgen.

§10 Haftung

Der KKSVDankelshausen überlässt dem Mieter Räumlichkeiten des Schützenhauses mit den Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Räume Geräte, Geschirr und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit selbst oder durch Beauftragte zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte, Geschirr und Einrichtungsgegenstände als vom Mieter selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter stellt dem KKSVDankelshausen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten,

der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schaden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Geschirr und Einrichtungsgegenstände sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der KKSVDankelshausen haftet nur für Haftpflichtansprüche aus Schaden, die wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den KKSVDankelshausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den KKSVDankelshausen und deren Mitglieder oder Beauftragte.

Der KKSVDankelshausen kann verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diesen Abschluss dem KKSVDankelshausen gegenüber nachweist.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung des KKSVDankelshausen, als Grundstückseigentümer, für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §836 ff. BGB unberührt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem KKSVDankelshausen an den überlassenen Räumen, Geräten, Geschirr und Einrichtungsgegenständen, sonstigem Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§11 Sonderregelung für die Nutzung der Räume im Kellergeschoss

Zur Lagerung kann der Mieter im Zuge von Veranstaltungen und Festen, zusätzlich zu den Räumen im Obergeschoss den Aufenthaltsraum im Kellergeschoss nutzen. Dies bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Hausverwalter. Der Mieter trägt in diesem Fall die volle Verantwortung für den Raum und die Treppen, sowie alle darin befindlichen Gegenstände. Die Nutzung der übrigen Räume im Kellergeschoss, der Schießanlagen und Waffen ist ohne schriftliche Zustimmung durch den Vorstand des KKSVDankelshausen strengstens verboten. Eine Zuwiderhandlung wird zu einer Anzeige führen.

Für die alleinige Nutzung der Kellerräume zur Lagerung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

Die Nutzung der Schießanlagen des KKSVDankelshausen kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand des KKSVDankelshausen genehmigt werden. Entgelte für die Nutzung werden individuell festgelegt.

Für das Mieten der unteren Räume und Schießanlagen gelten alle übrigen Regelungen dieser Nutzungsordnung.

§12 Benutzungsentgelt

Die Höhe und Fälligkeit des zu entrichtenden Benutzungsentgelts und der anfallenden Nebenkosten richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Das Benutzungsentgelt, die anfallenden Nebenkosten und Kosten für durch den Verein bereitgestellte Getränke sind nach Rückgabe des Mietobjektes fällig.

§10 Inkrafttreten

Diese Mieterordnung tritt mit Wirkung vom 31.01.2024 in Kraft.

KKSVDankelshausen, der Vorstand